

Vereinbarung

über die Beschäftigung von Außendienstmitarbeitern

Gemäß § 1 der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamte haben die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungsvollzugsbeamte zu bestellen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

Vertragspartner sind:

die Samtgemeinden Ahlden, Rethem/Aller und Schwarmstedt

§ 1

Einstellung eines Außendienstmitarbeiters und Dienstverhältnis

Mit der Wahrnehmung des Außendienstes bei der Erfüllung der im § 2 näher bezeichneten Aufgaben ist ein sachbefähigter Mitarbeiter zu betrauen.

Dienstherr (Arbeitgeber) des Außendienstmitarbeiters ist die Samtgemeinde Schwarmstedt.

Das nach den Reisekostenbestimmungen zu zahlende Tagegeld kann unter Zugrundelegung der Erfahrungssätze pauschaliert werden.

§ 2

Aufgabenkreis

Die Tätigkeit des Außendienstmitarbeiters erstreckt sich auf folgende Aufgabengebiete:

- a) die Gewerbeüberwachung im Rahmen der Zuständigkeit nach der ZustVO GewAR 1991
- b) die Fischereiaufsicht
- c) die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen einschließlich der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
- d) die Überwachung des ruhenden Verkehrs

Im Einvernehmen der Beteiligten kann der Aufgabenkatalog jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

§ 3

Durchführung der Aufgaben

Der Außendienstmitarbeiter übt seine Tätigkeit in allen vertragsschließenden Samtgemeinden aus. Er ist dabei an die dienstlichen Weisungen der zuständigen Samtgemeindedirektoren oder ihrer ermächtigten Mitarbeiter gebunden.

Die Zuständigkeit der beteiligten Samtgemeinden auf den in § 2 genannten Gebieten werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Demgemäß übermittelt der Außendienstmitarbeiter die Ergebnisse seiner Feststellungen unmittelbar der örtlichen zuständigen Samtgemeinde. Der Schriftwechsel ist unter Berücksichtigung der jeweiligen organisatorischen Gegebenheiten zu führen.

Die Samtgemeinde Schwarmstedt stellt dem Außendienstmitarbeiter einen Platz zur büromäßigen Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung und übt die Dienstaufsicht aus. Bei der Regelung des Einsatzes werden alle Samtgemeinden bestrebt sein, auf die Belange der Vertragsparteien Rücksicht zu nehmen. In diesem Sinne kann der Samtgemeindedirektor der Samtgemeinde Schwarmstedt oder ein von ihm ermächtigter Mitarbeiter koordinierende Anordnungen treffen.

§ 4 Bestellung vom Vollzugsbeamten

Für die Bestellung zum Vollzugsbeamten sind die jeweiligen Samtgemeinden zuständig.

§ 5 Verteilung der anstehenden Personal- und Sachkosten

Die der Samtgemeinde Schwarmstedt entstehenden Personal- und Sachkosten sind zum 15.01. des folgenden Jahres abzurechnen und zur einen Hälfte unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen vom 30.06. des Vorjahres, zur anderen Hälfte unter Berücksichtigung der Samtgemeindefläche von den beteiligten Samtgemeinden anteilig zu tragen. Es bleibt der Samtgemeinde Schwarmstedt unbenommen, eine Abschlagszahlung zum 15.07. eines laufenden Rechnungsjahres zu fordern. Als Sachkosten, die im Rathaus Schwarmstedt entstehen, werden 8 v.H. der anfallenden Personalkosten angenommen. Die Kosten für ein Dienstfahrzeug, Reisekosten pp. werden auf Nachweis abgerechnet.

§ 6 Vertragszeitraum

Diese Vereinbarung tritt am 01.02.1992 in Kraft.

Für den Fall, daß durch die Erweiterung des Aufgabengebietes die Einstellung weiterer Mitarbeiter notwendig werden sollte, ist eine den Gegebenheiten entsprechende Aufteilung des räumlichen Zuständigkeitsbereiches durchzuführen. Dabei ist unter dem Aspekt der Eigenständigkeit der Samtgemeinden zu beachten, daß eine Samtgemeinde jeweils nur einen gemeinsamen Außendienstmitarbeiter einstellt.

§ 7 Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. jeden Jahres gekündigt werden. Sollte sich aus einer Auflösung dieser Vereinbarung der Zwang zur Kündigung des Außendienstmitarbeiters ergeben, sind mögliche Ansprüche des ausscheidenden Bediensteten von den Samtgemeinden nach Maßgabe des § 5 gemeinsam zu tragen.

§ 8 Auseinandersetzungen

Auseinandersetzungen über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheiden die beteiligten Samtgemeinden einvernehmlich.

Für die Samtgemeinde Ahlden

Hodenhagen, den 15. April 1992

gez. Meyer
Samtgemeindebürgermeister

gez. Drewes
Samtgemeindedirektor

Für die Samtgemeinde Rethem/Aller:

Rethem/Aller, den 23. April 1992

gez. Oestmann
Samtgemeindebürgermeister

gez. Uhde
Samtgemeindedirektor

Für die Samtgemeinde Schwarmstedt:

Schwarmstedt, den 02. April 1992

gez. Heyder
Samtgemeindebürgermeister

gez. Pries
Samtgemeindedirektor